

Die elektronische Justiz – Aufgaben für den Gesetzgeber

Fritjof Haft

Normfall GmbH, München

Abstract: Herbert Fiedler, der verehrte Jubilar, ist der Pionier der Rechtsinformatik in Deutschland. Sein Beharren darauf, dass diese Disziplin in erster Linie eine Methodendisziplin ist, dass es also in erster Linie um den Einsatz der Informationstechnologie (IT) im Recht geht und erst in zweiter Linie um das Recht der IT, wurde durch die Entwicklung juristischer Informations- und Entscheidungssysteme eindrucksvoll bestätigt. Die „elektronische Justiz“ kann heute verwirklicht werden. Dabei zeigt sich, dass trotz aller Bemühungen um ein „Informationsrecht“ Gesetzgebungsdefizite vorhanden sind, die im Interesse einer modernen und bürgernahen Justiz rasch behoben werden sollten. Hierauf hat Herbert Fiedler stets hingewiesen. Die Entwicklung hat ihm recht gegeben.

1 Die elektronische Justiz

1.1 Begriff

Der Begriff „Elektronische Justiz“ ist ein mehrwertiger Begriff, der erst in der jüngsten Vergangenheit geprägt wurde¹. Er umfasst im Wesentlichen den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte. Jener soll diese ermöglichen, diese soll jenen erleichtern. Beide *„sind wesentliche Teile einer dynamisch fortschreitenden Umstellung der Justizpraxis und ihrer ‘Kunden’, namentlich der Rechtsanwälte, auf elektronisch gestütztes Kommunizieren und Judizieren“*². Das im Jahre 2005 in Kraft getretene Justizkommunikationsgesetz³ ist der jüngste Ausdruck des gesetzgeberischen Bemühens um eine Gestaltung dieser Aufgabe. Es sieht die Einführung der elektronischen Akte im verschiedenen Prozessordnungen mit Ausnahme des Strafprozesses vor und enthält Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr.

¹ Schwörer, Die elektronische Justiz, Berlin 2005.

² Schwörer aaO (Fn 1), S. 25 f.

³ Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG) v. 25.2.2005, BGBl I 837.

1.2 Historische Entwicklung

Ausgangspunkt der historischen Entwicklung war und ist das in allen Verfahrensarten geltende Gebot der Schriftlichkeit, das durch die Gebote der Schriftform und der Eigenhändigkeit der Schriftform konkretisiert wird. Dieses Gebot wurde durch technische Entwicklungen in Frage gestellt. Diese begannen mit dem Telegramm. Es folgten Telex, Teletex, Telebrief, Telefax, PC-Telefax und E-Mail. Die Entwicklung ist noch längst nicht abgeschlossen.

Der Gesetzgeber hat sich lange Zeit weise zurückgehalten. Die Rechtsprechung hat der Entwicklung durch sachgerechte Ausnahmen vom strengen Gebot der Schriftlichkeit Rechnung getragen und hat beispielsweise die elektronische Übermittlung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift für zulässig erklärt.⁴ In seiner Entscheidung vom 5.4.2000 hat der Gemeinsame Senat der obersten Bundesgerichte zudem entschieden, dass die formellen Anforderungen an Schriftsätze „*im Interesse der Rechtssicherheit*“ für alle Gerichtszweige einheitlich zu gestalten seien.⁵

Diese positive Entwicklung hat der Gesetzgeber bei der E-Mail, dem heute weltweit am meisten verbreiteten elektronischen Kommunikationsmittel, ohne Not unterbrochen. Insbesondere das Erfordernis einer digitalen Signatur⁶ hat eine überflüssige Barriere geschaffen und die Anstrengungen der Rechtswissenschaft auf ein Nebengebiet gelenkt, worüber die eigentlichen Themen der elektronischen Justiz vernachlässigt wurden. Andere Länder wie Österreich und Finnland haben auf diese Barriere verzichtet, ohne dass jemals Missbrauchsfälle bekanntgeworden sind.⁷ An diesen Erfahrungen sollte man sich auch in Deutschland orientieren.

2 Die Probleme der elektronischen Justiz

2.1 Die Schriftlichkeit ist kein Dogma

Das erste Problem liegt im Gebot der Schriftlichkeit. Man sollte sehen, dass dieses kein Dogma ist, im Gegenteil. Die Schriftlichkeit ist erst relativ jungen Datums. An den Anfängen der Rechtsgeschichte stand das Gebot der Mündlichkeit. Die Geschichte des

⁴ Näher Schwoerer aaO (Fn 1), S. 29 ff.

⁵ Dazu Schwoerer aaO (Fn. 1), S. 30.

⁶ Signaturgesetz v. 16. Mai 2001, BGBl I, 876

⁷ Siehe Schwoerer aaO (Fn 1), S. 74 ff.

Rechts begann gemeinsam mit der Geschichte der Rhetorik.⁸ Im Jahre 456 vor Christus wurde in Sizilien der syrakusanisch-gelaische Doppelstaat der Deinomeniden durch die Vertreibung des Thrasybulos gestürzt. Nach Vertreibung der Tyrannen mussten im befreiten Sizilien die Verhältnisse neu geordnet werden. Zahlreiche Streitigkeiten waren die Folge. Sie sollten öffentlich - vor aller Welt – ausgetragen werden. In Sizilien rief Korax seine Mitbürger zu einer Versammlung (Ekklesia) und hielt dort eine Rede in der Absicht, das entstandene Machtvakuum auszufüllen. Diese machte auf seine Mitbürger einen solchen Eindruck, dass Korax begann, die Redekunst zu lehren. Einer seiner Schüler, Teisias, verfasste das erste rhetorische Lehrbuch. Beide gelten als die Begründer der Rhetorik, Korax als Begründer der politischen, Teisias als Begründer der juristischen Beredsamkeit.

Die Schriftlichkeit entwickelte sich nur langsam. In unserer Zeit wurde sie zum Problem. Am Anfang standen in Stein gehauene Gesetze wie der Codex Hammurapi (um 1800 v. Chr.) und das Zwölftafelgesetz (um 450 v. Chr.). Die wenigen geschriebenen Gesetze Roms boten einen sehr allgemeinen Rahmen, der durch „Responsa“ ausgefüllt wurde, schriftlich von Juristen erteilte Auskünfte zu bestimmten Rechtsfragen, die dem Gericht vorgelegt wurden. So entstand in der klassischen Zeit eine ungeheure Fülle von Detailentscheidungen. Kaiser Justinian I. (482 – 565) fasste sie im Corpus Juris Civilis zusammen. Nach dessen Wiederentdeckung im Mittelalter kam es zu einer Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland, deren Kennzeichen das schriftliche Verfahren war, so insbesondere im Prozess vor dem Reichskammergericht. Quod non est in actis non est in mundo – so lautete das Credo jener Zeit. Schon damals wurde jedoch die Schriftlichkeit nicht bewältigt. Die Prozesse dauerten viele Jahre und gelangten oftmals nie zu einer Entscheidung.

Heute ist die Papierflut selbst in kleinen und mittleren Gerichtsverfahren, geschweige denn in Großverfahren, schlicht nicht mehr zu bewältigen. Hinzu kommt, dass zunehmend Informationen von vornherein nur in digitaler Form vorliegen, als Textdateien, als Emails und Datenbank-Dateien. In Großverfahren erreicht der so zu bewältigende Datenbestand leicht Dimensionen im Ausmaß von Terabyte.

2.2 Das Gebot der Schriftlichkeit ist der falsche Ausgangspunkt

Trotz dieser Entwicklung beruht die Gesetzgebung zur elektronischen Justiz auf einem falschen Ausgangspunkt. Der auf Papier geschriebene Text wird als das Original, dessen elektronische Fassung wird als eine Kopie angesehen. Dabei wird übersehen, dass es zunehmend umgekehrt liegt, die elektronische Fassung also das Original und dass ein etwaiger Ausdruck nur eine Kopie ist. Dabei handelt es sich um eine unvollständige

⁸ Näher zum folgenden Ueding, Klassische Rhetorik, München 1995, S. 11 ff..

Kopie, bei der wesentliche Informationen fehlen. Wenn beispielsweise ein Text mit Hilfe eines Textverarbeitungssystems erstellt wird, dann enthält die elektronisch gespeicherte Fassung Informationen z.B. über den Verfasser, über das Datum der Erstellung, über Änderungen u.a.m., die in der gedruckten Fassung fehlen. Entsprechendes gilt für E-Mails. Wenn § 41a I 5 StPO, die einzige Bestimmung, die aufgrund des Justizkommunikationsgesetzes in die StPO aufgenommen wurde, fordert, „von dem elektronischen Dokument... unverzüglich ein Aktenausdruck zu fertigen“, so wird die Verkehrung des Verhältnisses von Original und Kopie sichtbar. Beim Telefax, das erst vor wenigen Jahren eingeführt wurde, und das heute schon ein Auslaufmodell ist, mag dieses Verhältnis noch gestimmt haben. Bei der E-Mail stimmt es nicht mehr.

2.3 Der richtige Ausgangspunkt

Der Gesetzgeber sollte sich zu der Eigenständigkeit des elektronischen Dokumentes bekennen und nicht länger am Primat einer Schriftlichkeit festhalten, die längst nicht mehr beherrscht werden kann, und die zunehmend Probleme bereitet. So ist die Entwicklung in strafrechtlichen Großverfahren längst an einem Punkt angelangt, an dem Ausweichstrategien *preater legem*, wenn nicht gar *contra legem*, die einzigen praktikablen Lösungsmöglichkeiten bieten. Die Sicherstellung großer Dateibestände hat dazu geführt, dass an die Stelle des (besseren) Urkundenbeweises zunehmend der (schlechtere) Zeugenbeweis und vor allem der Sachverständigenbeweis tritt. Elektronisch gespeicherte Daten, aber auch Papierakten in gescannter Form, werden von sogenannten „Sachverständigen“ ausgewertet, deren „Gutachten“ dann im Wege des Sachverständigenbeweises in den Prozess eingeführt werden, obwohl für diese Tätigkeit keine besondere Sachkunde erforderlich und der Sachverständigenbeweis eigentlich unzulässig ist. Vor allem aber hat der viel diskutierte und in jeder Beziehung fragwürdige „Deal“ im Strafprozess hier seine wesentliche Ursache. Die Masse an nicht bewältigten Dokumenten erzwingt den Handel mit der Gerechtigkeit, der dem kleinen Ladendieb verwehrt bleibt – gerecht kann man dies nicht nennen.

Dies alles kann vermieden werden, wenn man den richtigen Ausgangspunkt wählt und elektronische Dokumente nicht länger als ein Abbild der Schriftlichkeit, sondern als eigenständige Dokumente begreift und akzeptiert. Dabei sollte man sich nicht mit Unwichtigkeiten wie der digitalen Signatur aufhalten. Auf die Idee, einen Anwaltsschriftsatz zu „fälschen“, ist noch niemand gekommen. Auch ließe sich das mit Papier viel einfacher tun. Vielmehr sollte man die IT-technischen Möglichkeiten nutzen, um Probleme zu lösen, die, wie gesagt, schon zu Zeiten des Gemeinen Rechts die Justiz lahmgelegt haben.

3 Lösungen

3.1 Überblick

Die folgenden Ausführungen basieren auf meinen eigenen Erfahrungen mit der Entwicklung von IT-gestützten Tools für das juristische Informationsmanagement.⁹ Es gibt viele andere Ansätze, die ebenfalls hilfreich sein können. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber die Fülle von Lösungsmöglichkeiten erkennt, die sich anbietet, wenn man sich vom herkömmlichen Verhaltensmuster löst. Eine simple Vorschrift in der ZPO, der Mutter aller übrigen Verfahrensordnungen, würde ausreichen. Sie könnte in etwa lauten: „Elektronische Dokumente stehen den herkömmlichen Schriftsätzen gleich.“¹⁰ Im folgenden nenne ich ohne Anspruch auf Vollständigkeit drei wichtige IT-technisch eröffnete Möglichkeiten, deren Chancen gesehen und ergriffen werden sollten.

3.2 Die Bewältigung der Multidimensionalität von Urkunden

Urkunden sind multidimensional, Papier ist dagegen eindimensional. Ein juristischer Schriftsatz, ein Urteil, ein Vernehmungsprotokoll oder was auch immer enthält regelmäßig multidimensionale Informationen, also eine Fülle von ganz verschiedenen Informationen zu Sachverhalten und Rechtsfragen. Zu der horizontalen Textdimension treten eine Vielzahl von vertikalen Inhaltsdimensionen verschiedener Art und Tiefe.

Solange das alles lediglich in Papierform vorliegt, gibt es kaum Möglichkeiten, diese komplexe Fülle zu beherrschen. Informationsdefizite, Mehrfacharbeit und vor allem vermeidbare Fehler sind die Folge. Die moderne Informationstechnik erlaubt es dagegen, diese Fülle zu beherrschen. Eine entsprechende Baumstruktur (ein Outliner) kann beispielsweise über gezielte Anbindungen als multidimensionaler Schlüssel zu einer gespeicherten Datei verwendet werden. Volltextrecherchen und Metadaten können dabei zusätzliche Hilfen bieten.¹¹

Auf diese Weise wird es möglich, etwa einem Zeugen vor Gericht noch während dessen Aussage in Sekundenschnelle ein relevantes Dokument vorzuhalten, das in Hunderten oder vielleicht sogar Tausenden von Büroordnern verborgen steckt. Ohne diese Hilfe besteht die Gefahr, dass falsche Aussagen als Urteilsgrundlage verwendet werden, obwohl die Wahrheit in den Akten verborgen schlummert.

⁹ Näher hierzu www.normfall.com

¹⁰ Als Vorbild könnte die Regelung in Finnland dienen. Dazu näher Schwoerer aaO (Fn. 1), S. 73 f.

¹¹ Dieser Weg wurde mit dem Normfall Manager 4.0 beschritten, siehe Fn. 9.

3.3 Die strukturierte Textbearbeitung

Juristische Texte – Schriftsätze, Gutachten, Urteile - überzeugen nicht nur durch die Qualität ihrer rechtlichen Argumente, sondern auch und vor allem durch ihre Struktur. Man spricht heute von „Lean Communication“ und bezeichnet damit in Anlehnung an die in der Automobilindustrie von Toyota entwickelte Methode der „Lean Production“ eine Vorgehensweise, bei der Schriftsätze so geschrieben werden, wie sie wirklich benötigt werden. Im Zentrum steht dabei die Struktur. Ein simples Beispiel mag das verdeutlichen. Wenn man die Zahl „100000000“ liest, braucht man wohl einige Zeit, um zu erkennen, dass es sich um hundert Millionen handelt. Wenn man die Zahl mit Punkten strukturiert: „100.000.000“ geht es viel schneller.

Juristische Texte optimal strukturieren zu können ist eine Fertigkeit, die bislang nicht gelehrt wird. Ein wesentlicher Grund hierfür lag darin, dass es bislang kaum Werkzeuge gab, die diese Tätigkeit unterstützen konnten. Heute existieren jedoch IT-gestützte Werkzeuge, die hierbei wirkungsvolle Unterstützung geben können. Prozesse ziehen sich oftmals lange hin, und immer wieder müssen die Beteiligten sich in die Akten einlesen. Strukturen bieten ihnen hierbei eine große Hilfe.

Seit den ersten juristischen Systematisierungen des Gaius (um 160 n. Chr.) ist anerkannt, dass Gliederungen hierarchisch aufgebaut sein müssen. Die antike griechische Wissenschaftstheorie hat hierzu das methodische Rüstzeug geliefert. Dieses Erfahrungswissen, das man heute noch in den Gliederungen etwa von (klassischen) juristischen Kommentaren verwirklicht sehen kann, gerät mehr und mehr in Vergessenheit. An seine Stelle tritt die eindimensionale Numerierung von Texten und die Verwendung von Randziffern. Diese nützen so gut wie überhaupt nicht. Nur eine hierarchische Gliederung gewährleistet, dass man im Ernstfall in Sekundenschnelle in einem Text navigieren kann. Im Kopf ist sie freilich nur schwer zu erstellen, zumal man sich beim Schreiben oder Diktieren nicht auf die formale Struktur, sondern auf die Inhalte konzentriert. Ein IT-gestützter Outliner bietet hier Abhilfe.¹²

3.4 Das juristische Wissensmanagement

Von Wissensmanagement ist heute viel die Rede. Aber kaum ein Jurist hat eine Vorstellung davon, wie ein juristisches Wissensmanagement gestaltet werden kann. Dabei verfügen wir Juristen über einen Schlüssel zum Wissen, den kein anderer Berufsstand besitzt – nämlich die Gesetze, die man nahezu vollständig und in jeweils aktueller Fassung im Internet abrufen kann. Mit entsprechenden IT-Werkzeugen ist es

¹² Der bereits erwähnte Normfall Manager 4.0 (Fn. 9) ermöglicht sowohl die Ausgabe als auch die Eingabe von strukturierten Texten.

möglich, Gesetze als Strukturen zu verwenden und eine individuelle Wissensbasis – oder gerichtseigenes Wissensmanagementsystem aufzubauen.

In jeder Kanzlei, in jedem Gericht, in jeder Rechtsabteilung entsteht laufend Wissen, das über den konkreten Fall hinaus längerfristig gültig ist. Es steckt in Urteilen, Schriftsätzen, Juris-Recherchen, Notizen... Mit einem geeigneten IT-Tool kann man dieses Wissen langfristig erfassen und bei Bedarf wieder sekundenschnell erschließen.¹³

Dabei geht man pragmatisch vor und kopieren immer nur die Paragraphen, die in dem gerade aktuellen Rechtsfall eine Rolle spielen. Schrittweise baut man so sein System auf. Wenn ein Schriftstück mehrere Rechtsfragen behandelt, was so gut wie immer der Fall ist, speichert man es einmal und bindet es multidimensional und gezielt an alle in Frage kommenden Paragraphen an. Wenn sich die Ausarbeitungen zu bestimmten Paragraphen häufen, kann man diese wie in einem Kommentar systematisch untergliedern. Ändern sich Paragraphen oder werden diese aufgehoben, kann man das problemlos berücksichtigen, wobei alle vorhandenen Anbindungen und Anmerkungen erhalten bleiben.

Schrittweise entsteht so ein individuelles juristischen Wissensmanagement. Nichts verschwindet mehr im Archiv. Doppelarbeit gehört der Vergangenheit an. Bei Einsatz eines netzwerkfähigen Werkzeuges können die Kolleginnen und Kollegen an derselben Wissensbank laufend mitarbeiten. Alles Wissen, das im Team jemals erarbeitet oder recherchiert wird, steht auch in der Zukunft vollständig und sekundenschnell zur Verfügung. Dabei handelt es sich nicht um irgendein Kapital neben anderem. Es handelt sich um das Kapital jedes juristischen Unternehmens.

4 Schlussbemerkung

Herbert Fiedler hat diese Entwicklung in Deutschland als erster vorhergesehen. Bereits im Jahre 1966, als die meisten Menschen noch keine Vorstellung davon hatten, was ein Computer überhaupt ist, hat er von dem „*elementaren Missverständnis*“ gesprochen, in solchen Geräten nur „*eine Frage des Bürodienstes*“ zu sehen.¹⁴ So mag dieser Beitrag zu Ehren des Jubilars Ausdruck des Dankes für diese große Pionierleistung auf dem Weg auch der Rechtswissenschaft in das Informationszeitalter sein.

¹³ Der Normfall Manager 4.0 (Fn. 9) bietet diese Möglichkeit.

¹⁴ JZ 1966, S. 689